

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 16/12 B

L 10 VG 8/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 VG 5/03 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsan-
wältin M....., zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung von Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie auf Gewährung von Beschädigtenversorgung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihrer prozessbevollmächtigten Rechtsanwältin beantragt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG), da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie die Klägerin hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, ob der objektive Beweis durch ein nervenärztlich-psychologisches Sachverständigengutachten erbracht werden kann, dass bei Vorliegen einer dissoziativen Identitätsstörung ein Rückschluss auf einen Missbrauch im Kindes- und Jugendalter gezogen werden kann und damit die Tatbestandsmerkmale des § 1 OEG als erfüllt angesehen werden können. Der Ansicht der Klägerin, dass es sich dabei um eine Rechtsfrage handele, vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Die darin angesprochene Möglichkeit einer nervenärztlich-psychologischen Beweisführung lässt sich nicht durch die An-



wendung von Rechtsnormen oder Rechtsgrundsätzen, sondern nur auf der Grundlage medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse beantworten. Solche Fragen tatsächlicher Art können auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit sogenannter allgemeiner (genereller) Tatsachen von nicht normativer Qualität geltend gemacht wird (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass die in der Frage der Klägerin angesprochene Möglichkeit eines Rückschlusses von einer bestimmten Erkrankung auf eine dieser zugrunde liegenden Gewalttat zum normativen Tatbestand des § 1 OEG gehören könnte.

- 5 Soweit sich die Klägerin im Übrigen kritisch mit der Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des LSG auseinandersetzt, hat sie damit keinen Zulassungsgrund aufgezeigt (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Da die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ohne Erfolg bleibt, steht ihr auch keine PKH unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114, 121, ZPO*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

